

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Reichertshofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Reichertshofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 08.08.2017, außer Kraft.

Reichertshofen, 13.12.2017

Michael Franken  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Reichertshofen

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2, 4 und 5) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

|                                                                             |            |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für |            |
| ein Kommandowagen KDOW                                                      | 0,59 Euro  |
| ein Einachsanhänger                                                         | 2,76 Euro  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                   | 0,93 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6                                             | 3,80 Euro  |
| ein Mittleres Löschfahrzeug MLF                                             | 3,02 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 24                                              | 4,36 Euro  |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16                                   | 4,36 Euro  |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12                                               | 12,39 Euro |
| ein Gerätewagen Logistik 1 GW-L1                                            | 1,89 Euro  |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

|                                           |             |
|-------------------------------------------|-------------|
| ein Kommandowagen KDOW                    | 14,59 Euro  |
| ein Einachsanhänger                       | 9,17 Euro   |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                 | 39,13 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6           | 127,50 Euro |
| ein Mittleres Löschfahrzeug MLF           | 147,28 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 24            | 168,03 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 168,03 Euro |
| eine Drehleiter DLA (K) 23/12             | 369,04 Euro |
| ein Gerätewagen Logistik 1 GW-L1          | 81,77 Euro  |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde der Stundensatz gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der zum Zeitpunkt des Wachdienstes gültigen Fassung berechnet.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 3.3 Brandmeldeanlagen

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, werden pauschal 550,- € pro Einsatz berechnet.

### 4. Tagessätze

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, und könnten demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Tagessätze berechnet.

Als Tagessätze werden berechnet für:

|    |                                |         |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | Lenzpumpe (Schmutzwasserpumpe) | 58,30 € |
| b) | Tauchpumpe 220V                | 16,17 € |
| c) | Tauchpumpe 380 V               | 21,12 € |
| d) | Wasserstaubsauger              | 19,02 € |
| e) | Notstromaggregat               | 58,30 € |

### 5. Materialkosten

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbaumaterial, Notdachplanen usw. werden nach Anfall berechnet.

## Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Marktes Reichertshofen

### Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehrwerkstätte des Marktes Reichertshofen

#### Atemschutzwerkstatt:

|                                                          |         |
|----------------------------------------------------------|---------|
| Reinigen, desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske | 30,00 € |
| Reinigen, desinfizieren und Prüfen eines Pressluftatmers | 55,00 € |
| Flaschenfüllung 200 / 300 bar – je Flasche               | 9,50 €  |
| Arbeitszeit pro Stunde für Instandsetzungen              | 50,00 € |
| Aufschlag auf Ersatzteile und Material                   | 15 %    |

Instandsetzungen von Atemschutzmasken und Pressluftatmer werden nach Zeitaufwand und Anfall der Ersatzteilkosten berechnet.

#### Schlauchpflege:

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| Prüfung, Reinigung und Trocknung - je Druckschlauch | 12,00 € |
| Einbindung - je Druckschlauch                       | 25,00 € |
| Reparatur - je Druckschlauch                        | 30,00 € |